

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/61 vom 18. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/61 du 18 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/61 del 18 dicembre 2017

Regeste

Art. 8 Abs. 1 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Da die Arbeitsfähigkeit des Versicherten in der angestammten Tätigkeit nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, ist eine erneute psychiatrische (und neu auch somatische) Begutachtung notwendig. Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die IV-Stelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2017, IV 2017/61).

Erwägungen

E. 1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 3. Januar 2017. Sie ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 6. Januar 2017 zugestellt worden (act. G 1.1 S. 1). Die Frist hat also am 7. Januar 2017 zu laufen begonnen. Der 30. Tag der Frist ist auf den Sonntag, 5. Februar 2017 gefallen. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 38 Abs. 3 ATSG). Die Frist hat also am Montag, 6. Februar 2017, geendet. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat an diesem Tag und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben (act. G 1 S. 1). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hatte sich erstmals im April 2009 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Mit einer Mitteilung vom 4. August 2010 hatte die Beschwerdegegnerin einen (weiteren) Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen verneint und mit einer Verfügung vom 14. Januar 2011 das Rentengesuch abgewiesen. Bei der Anmeldung vom September 2014 handelt es sich somit um eine sogenannte Wiederanmeldung. 2.2 Gemäss Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Der behandelnde Psychiater des Beschwerdeführers, med. pract. D. ____, hat in seinen Berichten vom 16. September 2014 und vom 16. März 2015 als neue Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine rezidivierende depressive Störung angegeben. Damit ist eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers seit der Abweisung der Gesuche im August 2010/Januar 2011 glaubhaft

gemacht worden. Die Beschwerdegegnerin ist daher zu Recht auf die Wiederanmeldung eingetreten.

E. 3

Mit der angefochtenen Verfügung vom 3. Januar 2017 hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen abgewiesen. Strittig ist somit, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf (weitere) berufliche Eingliederungsmassnahmen hat. Der Anspruch auf eine Invalidenrente ist demgegenüber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4

4.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen umfassen die Berufsberatung, die erstmalige berufliche Ausbildung, die Umschulung, die Arbeitsvermittlung und die Kapitalhilfe (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 4.2 Ob der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen hat, hängt unter anderem von seiner Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf als Autolackierer ab. 4.3 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wie auch der behandelnde Psychiater med. pract. D. ___ haben geltend gemacht, dass es zur Ermittlung der effektiven Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zwingend notwendig sei, Arbeitsversuche durchzuführen. Die Beschwerdegegnerin hat hiergegen vorgebracht, dass die Arbeitsfähigkeit ausschliesslich medizinisch-theoretisch zu bestimmen sei. Bei einem Arbeitsversuch sei es nicht möglich, den Anteil allfälliger Motivationsmängel vom willentlich nicht steuerbaren Unvermögen, eine volle Leistung zu erbringen, auszuschneiden. Der Argumentation der Beschwerdegegnerin kann gefolgt werden: Bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung ist entscheidend, welche Arbeitsleistung einer versicherten Person aus objektiver Sicht noch zumutbar ist. Da die Leistung, die eine versicherte Person anlässlich eines Arbeitsversuchs erbringt, wesentlich durch subjektive Faktoren wie ihre Motivation und ihre Willenskraft mitbestimmt wird, sind Arbeitsversuche in der Regel nicht geeignet, etwas über die zumutbare Arbeitsfähigkeit auszusagen. Dies gilt besonders für Fälle wie den vorliegenden, in denen es um psychische Gesundheitsschäden geht. Die Arbeitsfähigkeit ist im vorliegenden Fall somit durch einen Facharzt für Psychiatrie – natürlich in Kenntnis der Ergebnisse des Arbeitsversuchs bei der Z. ___ – festzulegen. 4.4 In medizinischer Hinsicht liegen einerseits ein psychiatrisches Gutachten von Dr. F. ___ vom 22. September 2016 (inkl. neuropsychologischer Untersuchung) und andererseits diverse Berichte des behandelnden Psychiaters med. pract. D. ___ im Recht. 4.5 Vom behandelnden Psychiater liegen sechs mehrseitige, bis zu 16 Seiten lange Berichte bei den Akten (Berichte vom 16. September 2014, 27. November 2014, 16. März 2015, 8. Juli 2015, 8. November 2016 und 5. Mai 2017). Der behandelnde Psychiater hat alle diese Berichte von sich aus, d.h. nicht auf Anfrage der Beschwerdegegnerin oder des Gerichts, eingereicht. In den Berichten hat er unter anderem Stellung zu den Vorbescheiden vom 6. März 2015 und 11. Oktober 2016 betreffend berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV-act. 111) sowie zur Beschwerdeantwort genommen und dabei vehement die Interessen des Beschwerdeführers vertreten. Da der behandelnde Psychiater derart Partei für den Beschwerdeführer bezogen

hat, muss seiner medizinischen Einschätzung des Gesundheitszustandes und insbesondere der Arbeitsfähigkeit von vornherein die Objektivität abgesprochen werden. Die Berichte des behandelnden Psychiaters vermögen aber auch inhaltlich nicht zu überzeugen: Die Ausführungen sind nämlich sehr weitschweifig, teilweise vage und unklar und sich wiederholend (vgl. Gutachten Dr. F.____, IV-act. 167-52). Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Psychiaters kann folglich nicht abgestellt werden. 4.6 Somit bleibt zu prüfen, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Gutachters Dr. F.____ überzeugt. Dieser hat als Diagnose lediglich eine gegenwärtig remittierte rezidivierende depressive Störung angegeben und die Arbeitsfähigkeit für die angestammte Tätigkeit auf 100 % geschätzt. Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Begutachtung über einen extremen Kopfdruck und einen Ohrendruck geklagt (IV-act. 167-30). Zudem hatte sein behandelnde Psychiater früher bereits eine somatische Abklärung empfohlen (IV-act. 128-3). Trotzdem hat der psychiatrische Gutachter darauf verzichtet, eine somatische Abklärung in die Wege zu leiten oder zumindest zu empfehlen. Da er für die als somatisch geschilderten Symptome des Beschwerdeführers aus psychiatrischer Sicht keine Erklärung hat finden können, erweist sich das Unterbleiben einer somatischen Abklärung als beweisrechtlich problematisch. Im psychiatrischen Zusammenhang imponieren die Schilderungen des Betreuers der Z.____ über den Arbeitsversuch: Der Beschwerdeführer sei bemüht, komme aber auf keinen grünen Zweig. Er sei handwerklich ungeschickt, kompliziert und einfach speziell. Er sehe die Arbeit nicht. Es fehle ihm eine logische und strukturierte Denkweise. Werde ihm eine Arbeit aufgetragen, sei man nicht sicher, ob er sie korrekt ausführe oder überhaupt erledige. Der Beschwerdeführer müsse kontrolliert und betreut werden. Er sei nicht auf dem Niveau, das man erwarten würde. Im Zweierteam sei er kaum länger als zwei bis drei Stunden zu ertragen. Er sei sehr schwatzhaft und dadurch ablenkend (IV-act. 146). Er schätze sich falsch ein und gebe sich trotz der Unerfahrenheit als Besserwisser (IV-act. 159-2). Ein potentieller Arbeitgeber hatte zudem eine Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer abgelehnt, weil sich dieser bereits am Telefon zu kompliziert verhalten und die bestehenden Prozesse noch vor Arbeitsbeginn hinterfragt habe (IV-act. 151-3). Der Coach der Y.____ AG sowie auch der Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin sind schliesslich der Meinung gewesen, dass der Beschwerdeführer auf dem ersten Arbeitsmarkt keinem Arbeitgeber zumutbar sei (IV-act. 148). Da der Beschwerdeführer im Rahmen der beruflichen Eingliederungsmassnahmen einen motivierten Eindruck hinterlassen hat, sind sein auffälliges Verhalten und die ungenügende Arbeitsleistung nicht durch allfällige Motivationsmängel erklärbar. Auffallend ist auch die grosse Diskrepanz zwischen der Fremdwahrnehmung und der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers. So hat der Beschwerdeführer gegenüber dem psychiatrischen Gutachter angegeben, dass er gerne perfekt arbeite und sehr pingelig sei; für ihn sei es schwierig, zu pfuschen (IV-act. 167-38). Er habe ein gutes Gespür für Menschen und eine gute Menschenkenntnis (IV-act. 167-70). Gemäss dem behandelnden Psychiater ist der Beschwerdeführer zudem der Meinung, dass er beim Arbeitsversuch alles richtig gemacht habe und dass er an den aufgetretenen Problemen nicht schuld sei (act. G 13.3 S. 5). Der psychiatrische Gutachter hat sich kaum mit dem auffälligen Verhalten und der schlechten Arbeitsleistung des Beschwerdeführers im Rahmen der beruflichen Eingliederungsmassnahmen und mit der verzerrten Selbstwahrnehmung auseinandergesetzt bzw. diese zu würdigen versucht. Er hat lediglich eine (soziale) Auffälligkeit erwähnt (IV-act. 167-62). Ausserdem hat der Neuropsychologe in seiner Untersuchung eine leichte bis mässige Hirnfunktionsstörung festgestellt (IV-act.

167-77). Der psychiatrische Gutachter hat nicht erklären können, weshalb diese Auffälligkeiten bestehen. Die von ihm gestellte Diagnose und die daraus abgeleitete Arbeitsfähigkeitsschätzung erreichen deshalb nicht den erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Unter Berücksichtigung aller Umstände erscheinen eine somatische, insbesondere wohl neurologische (Kopf- und Ohrendruck, allfällige weitere somatische Symptome) Abklärung und eine anschliessende erneute psychiatrische Begutachtung als unerlässlich. Dabei wird sicherzustellen sein, dass dem noch zu beauftragenden psychiatrischen Gutachter auch die Berichte über die stationären Aufenthalte im Kriseninterventionszentrum (2. bis 6. Juni 2014 und 2. bis 31. Juli 2014) sowie über den Aufenthalt in der Tagesklinik des psychiatrischen Zentrums vom 5. bis 21. August 2014 vorliegen werden. Sofern möglich wird zudem die von Dr. med. H.____ geführte Krankengeschichte betreffend die im Jahr 2003/2004 durchgeführte psychiatrische Behandlung beizuziehen sein.

E. 5

5.1 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin oder das Gericht die Neubegutachtung in Auftrag geben muss, d.h. ob die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen oder ob ein Gerichtsgutachten zu veranlassen ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll ein kantonales Versicherungsgericht in der Regel dann ein Gerichtsgutachten einholen, wenn es im Rahmen der Beweiswürdigung zum Schluss kommt, ein bereits erhobener medizinischer Sachverhalt müsse (insgesamt oder in wesentlichen Teilen) noch gutachtlich geklärt werden oder eine Administrativexpertise sei in einem rechtserheblichen Punkt nicht beweiskräftig. Eine Rückweisung an die IV-Stelle soll hingegen möglich bleiben, wenn es darum geht, zu einer bisher vollständig ungeklärten Frage ein Gutachten einzuholen. Ebenso steht es dem Versicherungsgericht frei, eine Sache zurückzuweisen, wenn allein eine Klarstellung, Präzisierung oder Ergänzung von gutachterlichen Ausführungen erforderlich ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 11. Dezember 2014, 8C_633/2014 E. 3.2; BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Im vorliegenden Fall liegt ein nicht beweiskräftiges monodisziplinäres psychiatrisches Gutachten im Recht. Ein Gerichtsgutachten fällt bereits deshalb ausser Betracht, weil allenfalls auch eine somatische gutachterliche Untersuchung notwendig sein wird; eine solche ist bisher nicht erfolgt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung vermag aber auch sonst nicht zu überzeugen: Die IV-Stellen sind gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG verpflichtet, die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vorzunehmen. Sie haben somit u.a. den medizinischen Sachverhalt soweit abzuklären, dass die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. Die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers steht nicht rechtsgenügend fest. Würde das Versicherungsgericht nun ein Gerichtsgutachten in Auftrag geben, würde es die der Beschwerdegegnerin obliegende Aufgabe der Sachverhaltsermittlung "übernehmen". Dies wäre gesetzwidrig, da der Gesetzgeber diese Aufgabe, d.h. die rechtsgenügende Ermittlung des Sachverhalts, der Beschwerdegegnerin zugewiesen hat. Eine solche Rechtsverletzung kann durch die vom Bundesgericht angeführten Vorteile von Gerichtsgutachten, die namentlich in einer Straffung des Gesamtverfahrens und in einer Beschleunigung der Rechtsgewährung bestehen sollen (siehe BGE 137 V 210 E. 4.4.1.2), nicht "geheilt" werden. Zu beachten ist auch, dass einer versicherten Person durch die Einholung eines Gerichtsgutachtens die Möglichkeit genommen wird, den Entscheid von zwei Instanzen überprüfen zu lassen. Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, weil das Bundesgericht, die einzige verbleibende Instanz, nur über eine eingeschränkte Kognition verfügt, d.h. es kann den vom kantonalen

Versicherungsgericht festgestellten Sachverhalt nur eingeschränkt überprüfen (siehe Art. 97 des Bundesgerichtsgesetzes, SR 173.110). Die Einholung eines Gerichtsgutachtens ist deshalb nur in jenen Fällen angezeigt, in denen die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt zwar rechtsgenügend abgeklärt hat, für die rechtliche Würdigung aber trotzdem die Einholung eines weiteren Gutachtens notwendig ist, namentlich weil zwei (oder mehr) überzeugende, sich jedoch widersprechende Arbeitsfähigkeitsschätzungen im Recht liegen. Die psychiatrische (und allenfalls auch somatische) Neubegutachtung ist folglich durch die Beschwerdegegnerin in Auftrag zu geben. 5.2 Demnach ist die angefochtene Verfügung in teilweiser Gutheissung der Beschwerde gestützt auf Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur somatischen (insbesondere neurologischen) und zur erneuten psychiatrischen Begutachtung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 6

6.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 6.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Auch hier gilt, dass eine Rückweisung zur weiteren Abklärung als volles Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu betrachten ist. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 3. Ja-nuar 2017 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.